

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von elektronischen Fahrausweisen

Anlage Nr.: 12

Bearbeitungsstand:

Tarifjahr: 2026/2027

12.01.2026

Gültig ab: 01.08.2026

1. Über Internet zum Ausdrucken

1.1. Erwerb

Bei ausgewählten Verkehrsunternehmen (VU) des MDV ist der Erwerb von Fahrausweisen über das Internet möglich. VU, die diesen Service anbieten, sind im Internet unter <https://www.mdv.de/tickets/ticketverkauf> aufgelistet. Der Verkauf von Fahrausweisen über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden akzeptiert werden müssen.

1.2. Fahrausweissortiment

Es wird jeweils ein eingeschränktes Fahrausweissortiment als personengebundene Fahrkarten über Internet zum Selbstaussdrucken auf DIN A4 Papier angeboten. Die Fahrausweise sind nicht übertragbar. Der auf DIN A4 Papier ausgedruckte Fahrausweis darf nicht ausgeschnitten oder bearbeitet werden und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

Es gelten die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sowie die Tarifbestimmungen der VU des MDV.

2. Über Mobiltelefondienste

Für den Erwerb und die Nutzung gelten die Tarifbestimmungen des MDV. Zusätzlich (u.a. für die Zahlungsabwicklung) gelten die AGB der jeweiligen App. Zusätzlich ist folgendes geregelt:

2.1. Erwerb von Fahrtberechtigungen

Mit der Bestellung und der Bereitstellung der Fahrtberechtigung wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem VU, welches der Nutzer als seinen Kundenvertragspartner wählt oder welches die App anbietet, abgeschlossen.

Die Fahrtberechtigung ist zum sofortigen Fahrtantritt oder zum Startzeitpunkt der gewählten Verbindung gültig.

Die Fahrtberechtigung muss gemäß § 6 (2) Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sowie gemäß § 5 EVO und gemäß der Beförderungsbedingungen der Deutsche Bahn AG (Personenverkehr) Punkt

7.1.4 vor Fahrtantritt auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein. Der Nutzer hat sich darüber vor dem Betreten des Fahrzeuges zu überzeugen.

2.2. Erwerb und Fahrpreisermittlung von Fahrtberechtigungen in Apps mit In/Out-Verfahren (z.B. CheckIn – CheckOut)

In/Out-Systeme sind Vertriebsverfahren, bei dem der Fahrpreis erst im Nachgang derdurchgeführten Fahrt automatisch ermittelt wird. Es ist nicht möglich, im Voraus Fahrkarten zu kaufen, die zu einem späteren Zeitpunkt Gültigkeit erlangen. Die elektronischen Fahrkarten sind persönlich und dürfen nicht übertragen oder auf ein anderes Mobiltelefon weitergeleitet werden. Kund*innen dürfen ihr Mobiltelefon nicht anderen Personen zur Reise mit den elektronischen Fahrkarten zur Verfügung stellen.

Werden im MDV zugelassene Apps mit In/Out-Verfahren genutzt, so hat der CheckIn vor Betreten des Fahrzeuges zu erfolgen. Mit dem CheckIn erhält der Fahrgast eine Fahrtberechtigung. Die beim Check-in aktivierten Standortdienste müssen bis zum Erlöschen der Fahrtberechtigung (In/Out-) kontinuierlich aktiviert bleiben und das Smartphone in einem eingeschalteten und für die Nutzung der jeweiligen APP funktionierenden Zustand gehalten werden. Die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung darf nicht eingeschränkt werden.

Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Registrierung des CheckIn zu überzeugen. Der CheckOut ist erst nach Verlassen des Fahrzeuges zulässig. Die Fahrtberechtigung ist ab der erfolgreichen Durchführung des Check-In-Vorgangs gültig. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich rechtzeitig den Check-Out-Vorgang durchzuführen. Es wird keine Verantwortung für Kosten übernommen, die dem Nutzer entstehen, wenn der Check-Out-Vorgang nicht rechtzeitig durchgeführt wurde. Eine über die Applikation aktivierte elektronische Fahrkarte kann weder geändert noch umgetauscht werden. Eine durch einen Check-In-Vorgang erhaltene Fahrkarte ist vom Widerrufsrecht ausgeschlossen.

In Abhängigkeit der verwendeten App und auf Basis der Standortdaten des vom Kunden genutzten Mobiltelefons kann ein Be-out (automatisierter Check-out) erfolgen, der die Zielhaltestelle als Fahrtende definiert.

Zur Fahrpreisermittlung wird für die erfassten Fahrten aus einem festgelegten Tarifsoriment das jeweils günstigste Tarifangebot ermittelt. Werden innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der ersten Fahrt weitere Fahrten unternommen, so kann eine Optimierung (Best-Preis-Berechnung) auf folgende Tarifprodukte erfolgen:

- Einzelfahrkarte (auch ABO Flex), Einzelfahrkarte Kind in Verbindung mit der zeitlichen Gültigkeit in den jeweiligen Preisstufen
- Einzelfahrkarte Kurzstrecke (auch ABO Flex)
- 24-Stundenkarte 1 Person, 24-Stundenkarte Kind

Fahrkarten für Reisen außerhalb des MDV-Nutzungsgebiets sind nicht mit In/Out-Apps erwerbbar; vor dem Antritt solcher Reisen ist eine gültige Fahrkarte auf andere Weise zu erwerben.

Die Nutzung der CheckIn-Funktion ist in angrenzenden Verbünden mit Übergangstarif nicht gestattet. Fahrten in flexiblen Bedienformen, die ohne Fahrplan verkehren (z. B. Rufbus Flex) als auch Fahrten in On-Demand-Verkehren in den Städten Halle (movemix_shuttle) und Leipzig (Flexa) sind ausgeschlossen. Startet oder endet die Reise der Kundin/des Kunden innerhalb einer Transitzone, kann die Check-In-Funktion nicht genutzt werden.

Die Fahrpreisermittlung beim luftlinienbasierten eTarif innerhalb der Tarifzone 210 (Halle) erfolgt gesondert und ist in Anlage 15 definiert.

Der Erwerb von Fahrtberechtigungen über In/Out-Apps im MDV für die Mitnahme von Personen und für die entgeltliche Mitnahme von Fahrrädern, Tieren usw. ist nicht möglich.

Fahrkarten für den eTarif werden im Namen und auf Rechnung des Verkehrsunternehmens verkauft, dessen APP installiert wurde.

2.3. MOTICS - Digitale Fahrtberechtigungen für Einzelfahrscheine und Zeitkarten (klassische Tickets)

(1) Im Verbundgebiet des MDV können ausgegebene digitale Fahrtberechtigungen einem technischen Kopierschutz (MOTICS) unterliegen.

Fahrtberechtigungen, die MOTICS unterliegen, können ausschließlich mit mobilen Endgeräten erworben und genutzt werden, die mindestens folgende Betriebssystemversionen aufweisen:

iOS Version 14 oder höher oder

Android Version 8 oder höher.

(3) Vor Fahrtantritt ist sicherzustellen, dass das mobile Endgerät über eine aktive Internetverbindung verfügt.

(4) Digitale Fahrtberechtigungen sind ausschließlich auf dem beim Erwerb verwendeten mobilen Endgerät gültig und dürfen nicht vervielfältigt oder kopiert werden.

(5) Für digitale Fahrtberechtigungen mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 24 Stunden besteht die Möglichkeit der Übertragung auf ein anderes mobiles Endgerät.

Dabei gelten folgende Bedingungen:

Es sind maximal zwei Übertragungen innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden zulässig.

Das Empfängergerät muss die in Absatz 1 genannten Mindestanforderungen an das Betriebssystem erfüllen.

Mit Durchführung der Übertragung beginnt eine Sperrfrist von 10 Minuten.

Die digitale Fahrtberechtigung ist erst nach Ablauf dieser Frist gültig.

2.4. Nutzung erworbener Fahrtberechtigungen

Zu Kontrollzwecken ist die Fahrtberechtigung auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon auszuhändigen.

Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrtberechtigung/ des Barcodes ist der Nutzer von Mobiltelefondiensten verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrtberechtigung muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiger Fahrausweis/ eine gültige Fahrtberechtigung erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrtberechtigung bei der Prüfung nicht erbracht werden (z.B. wegen Telefonversagens infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.), wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bzw. gemäß der Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr Punkt 3.8.1 der DB AG erhoben.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf den im Teil D Anlage 3 genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des VU, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Fahrtberechtigung war.

Eine auf eine Person ausgestellte Fahrtberechtigung ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

Eine Erzeugung einer Kopie der Fahrtberechtigung bzw. eines Ausschnittes der Fahrtberechtigung und die Weitergabe an bzw. Nutzung durch Dritte ist verboten und wird bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht.

2.5. Fahrausweissortiment

Über Mobiltelefondienste ist nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erhältlich.

3. Fahrausweise ohne Vertragsverhältnis auf UmweltCard (Chipkarte)

3.1. Ausgabe/ Erwerb

Chipkarten für Fahrausweise ohne Vertragsverhältnis sind gegen eine Servicegebühr laut MDV-Tarif Teil D, Anlage 3 und nur bei ausgewählten VU erhältlich.

Während des Kaufvorgangs eines eTickets (elektronisches Ticket auf Chipkarte) muss der gewünschte Gültigkeitsbeginn entsprechend der Tarifbestimmungen ausgewählt werden.

Bei Erwerb der Chipkarte erhält der Kunde auf Wunsch einen Ausgabebeleg. Dieser gilt nicht als Fahrausweis. Bei ausgewählten VU erfolgt dies nur in Servicestellen bzw. bei postalischem Versand an den Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach Ausgabe der Chipkarte zu prüfen, ob die Chipkarte unbeschädigt ist

Bei ausgewählten VU besteht die Möglichkeit, sich nachträglich registrieren zu lassen.

3.2. Nutzung ermäßigter Zeitkarten (Wochenkarte Azubi und Monatskarte Azubi / Leipzig-Pass-MobilCard)

Voraussetzung zum Kauf von ermäßigten Zeitkarten, welche auf Chipkarten ausgegeben werden, ist die Eingabe / Angabe der Nummer der Kundenkarte bzw. des Ermäßigungsnachweises beim Kaufvorgang. Bei Nichteingabe bzw. fehlender Angabe wird der Verkaufsvorgang abgebrochen. Für registrierte Kunden, welche auf der Chipkarte die Befüllung des Kundenprofils aktiviert haben (siehe Kapitel 3.1), entfällt die Notwendigkeit der Angabe bzw. Eingabe der Nummer der Kundenkarte bzw. des Ermäßigungsnachweises beim Kaufvorgang von ermäßigten Zeitkarten.

Ermäßigte Fahrausweise sind nicht übertragbar, daher ist eine gültige Kundenkarte bzw. ein gültiger Ermäßigungsnachweis gemäß Tarifbestimmungen mitzuführen und unaufgefordert vorzuzeigen.

3.3. Ersatz

Ein Ersatz der Chipkarte bei Verlust, Beschädigung o.ä. erfolgt nur nach vorheriger Kundenregistrierung. Eine nachträgliche Kundenregistrierung nach Verlust ist ausgeschlossen. Für einen Ersatz und zur Sperrung der noch gültigen eTickets, muss sich der Kunde an das ausgebende VU wenden. Bei abgelaufenen eTickets wird nur die leere Chipkarte ersetzt. Die Regelungen zum Ersatz gelten auch bei eigen verursachtem Defekt (Bruch, Beschädigung usw.). Es wird eine Gebühr laut Teil D, Anlage 3 erhoben.

Defekte Chipkarten werden eingezogen und ein Ersatzbeleg mit Gültigkeit von 7 Tagen an den Kunden ausgegeben, wenn das eTicket nicht abgelaufen oder gesperrt ist.

Bei Kunden mit registrierter Chipkarte erfolgt automatisch die kostenfreie Zusendung einer neuen Chipkarte, wenn der Defekt nicht aufgrund eines Kundenverschuldens verursacht wurde. Ist der Kunde nicht registriert, erhält er nur bei Vorlage des Original-Ersatzbeleges eine neue Chipkarte.

3.4. Änderungen/ Erstattung

Für Erstattungen der auf der Chipkarte befindlichen Fahrausweise ohne Vertragsverhältnis gilt abweichend von §10 (3) der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON folgende Regelung: Es wird nur das zu erstattende eTicket zurückgenommen. Die Chipkarte selbst verbleibt beim Kunden.

Eine Rückerstattung erfolgt nur in den Servicestellen des ausgebenden VU.

Bei Rückgabe der Chipkarte erfolgt keine Erstattung der Servicegebühr laut Teil D, Anlage 3.

Unterbrechungen oder Änderungen der auf der Chipkarte befindlichen Fahrausweise ohne Vertragsverhältnis sind nicht möglich.

3.5. Fahrausweissortiment

Die Ausgabe von Fahrausweisen auf Chipkarte ist auf ein begrenztes Fahrausweissortiment beschränkt. Der Kauf von Anschlussfahrausweisen auf Chipkarte kann gemäß Tarifbestimmungen erfolgen. Die Ausgabe erfolgt nur bei ausgewählten VU.